

RS OGH 2001/5/23 7Ob116/01m, 7Ob213/08m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.2001

Norm

KHVG 1994 §21 Abs1

KHVG 1994 §21 Abs4

Rechtssatz

§ 21 Abs 4 KHVG 1994 unterscheidet im Rahmen der zwischen den Versicherern zurückzuerlegenden Leistungen einerseits zwischen den im Abs 1 angeführten "Ansprüchen" (ds alle jene auf Ersatz von Mietwagenkosten des ersatzberechtigten Versicherungsnehmers einschließlich eines Taxis und des Verdienstentgangs wegen der Nichtbenützbarkeit seines Fahrzeuges) und den durch die Abgeltung dieser Ansprüche entstandenen "Aufwendungen" (durch den Versicherer des Geschädigten) andererseits.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 116/01m
Entscheidungstext OGH 23.05.2001 7 Ob 116/01m
Veröff: SZ 74/93
- 7 Ob 213/08m
Entscheidungstext OGH 05.11.2008 7 Ob 213/08m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115266

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>